

# Werbebedingungen swiss radioworld AG

## 1. GELTUNG

Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten für alle Dienstleistungen, Rechte und Pflichten unter den mit der swiss radioworld AG (nachstehend „swiss radioworld“) abgeschlossenen Werbeaufträgen die vorliegenden Werbebedingungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG (nachstehend „AGB“).

Die Werbebedingungen gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers (nachstehend „der Auftraggeber“) unter Hinweis auf seine eigene Werbe- oder Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Werbebedingungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern und soweit swiss radioworld dies schriftlich bestätigt hat.

## 2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE

### **2.1. Grundsatz**

Für den Abschluss der Werbeaufträge gelten grundsätzlich die AGB.

### **2.2 Buchung, Bestätigung, Gegenbestätigung**

Der Auftraggeber kann im Medium Radio Werbezeit buchen, indem er selbst eine Anfrage/Offerte an swissradioworld stellt oder eine Offerte der swissradioworld annehmen möchte. swiss radioworld bestätigt die vom Auftraggeber freigegebene Offerte schriftlich oder elektronisch. Mit der Bestätigung von swiss radioworld kommt der Werbeauftrag verbindlich zustande, sofern der Auftraggeber der Bestätigung nicht innerhalb von 48 Stunden seit Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch widerspricht. swiss radioworld hat das Recht, vom Auftraggeber eine schriftliche oder elektronische Gegenbestätigung des Werbeauftrages zu verlangen. Vom Auftraggeber in der Gegenbestätigung vorgenommene Abweichungen von der Auftragsbestätigung, ändern am rechtswirksamen Vertragsschluss gemäss der Auftragsbestätigung von swiss radioworld nichts.

Mit der Ausstrahlung der Werbesendung kommt der Werbeauftrag in jedem Fall zustande. Die Ausstrahlung ersetzt in diesen Fällen die Bestätigung von swiss radioworld und ein Widerspruch des Werbeauftraggebers ist ausgeschlossen.

## 3. WERBEMITTEL

### **3.1. Anlieferung**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, swiss radioworld das für die Ausstrahlung der Werbesendung notwendige Material (Audiofiles, Videofiles) in dem von der swiss radioworld verlangten Format bis spätestens 2 Werktage vor dem bestätigten Ausstrahlungstermin, Abweichungen im Einzelauftrag vorbehalten, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

### **3.2. Verantwortung Qualität**

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der Werbemittel ist allein der Auftraggeber und/oder die Agentur verantwortlich. Die inhaltliche Ausgestaltung hat dabei den einschlägigen Regulierungen in der Schweiz und im Veranstalterland zu genügen.

### **3.3. Recht auf Zurückweisung**

swiss radioworld ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber und oder der Agentur gelieferten Werbemittel zu prüfen. swiss radioworld sowie die Werbeträger behalten sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, vom Auftraggeber gelieferte Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. swiss radioworld ist insbesondere dazu berechtigt, Werbemittel wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität zurückzuweisen. Eine Zurückweisung im vorgenannten Sinne teilt swiss radioworld dem Auftraggeber jeweils unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist in diesem Falle dazu verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Ersatz-Werbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Ausstrahlungszeitpunktes verspätet zur Verfügung gestellt werden, bleibt der volle Vergütungsanspruch von swiss radioworld so bestehen, als ob die Ausstrahlung zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre.

### **3.4. Aufbewahrung der Distributionsmaterialien**

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Sendeunterlagen endet 1 Jahr nach der letzten Ausstrahlung im Vertragsjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Sendeunterlagen auf Verlangen des Auftraggebers und unter Freistellung gegen Ansprüche Dritter zurückgesendet. Nach Ablauf dieser Frist können die Werbemittel von swiss radioworld umweltgerecht entsorgt oder gelöscht werden. swiss radioworld kann nicht zur Korrespondenzführung verpflichtet werden.

### **3.5 Übertragene Nutzungsrechte / Weiterverbreitung im Radiospotarchiv**

Der Auftraggeber räumt swiss radioworld mit Abschluss des Werbeauftrages neben den bereits gemäss Ziff. 8.2 AGB eingeräumten Distributionsrechte zur Erfüllung des Werbeauftrages ausserdem sämtliche erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte zur Weiterverbreitung und Einbindung des Werbemittels auf der Internetplattform radiospotarchiv.ch ein. Das Radiospotarchiv soll von swiss radioworld zur Förderung von Werbeschaltungen auf dem Medium Radio eingesetzt werden.

## 4. AUSSTRAHLUNG

### **4.1. Grundsatz**

Ein von swiss radioworld wirksam bestätigter Auftrag verpflichtet den jeweiligen Sender zur vereinbarungsgemässen Ausstrahlung der Werbung, wobei der Auftrag grundsätzlich auch eine Festlegung hinsichtlich des Ausstrahlungszeitpunktes (Preisgruppe und Datum) vorsieht, letzteres vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen dieser Werbebedingungen.

### **4.2. Platzierung**

Gebuchte Werbeformen werden von swiss radioworld innerhalb der im Einzelnen vereinbarten Tarif- oder Leistungsgruppen platziert. Die Tarif- und Leistungsgruppen für die einzelnen Werbeträger ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Programmstrukturen. Ein Anspruch auf eine Platzierung des Werbespots in einem bestimmten Werbeblock und/oder Anspruch auf eine bestimmte Position des Werbespots innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht. swiss radio-

world wird sich nach Kräften darum bemühen, die Ausstrahlung des Werbeblocks in einem vom Auftraggeber ggf. gewünschten Werbeblock zu ermöglichen, ohne hierfür eine Gewähr zu übernehmen.

#### **4.3. Umbuchung durch den Auftraggeber**

Der Auftraggeber ist berechtigt, verbindlich angenommene Werbeaufträge innerhalb des Werbeträgers umzubuchen, wenn der Umbuchungswunsch swiss radioworld spätestens 2 Kalendertage vor dem vereinbarten Ausstrahlungstermin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird, das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen sowie die zeitlichen Längen der Werbemittel (insb. Spotlänge) aufrecht erhalten bleibt, sich die Ausstrahlung des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert und swiss radioworld hinsichtlich der gewünschten neuen Ausstrahlungstermine und -orte über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

#### **4.4. Mehrfachbelegungen, Konkurrenzausschluss und Angebotserweiterung**

swiss radioworld behält sich vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Spots innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke abzulehnen. Ein Konkurrenzausschluss ist weder für einen bestimmten Werbeträger überhaupt oder für einzelne Ausstrahlungen vereinbart oder von swiss radioworld zugesichert. swiss radioworld schliesst nicht aus und sichert auch nicht zu, dass neben den jeweils von swiss radioworld publizierten Angeboten und Angebotsstrukturen keine weiteren Werbezeiten und/oder -plätze angeboten und belegt werden.

#### **4.5. Ausstrahlungszeitpunkt, -ort / Mängel**

Kann die termingerechte Ausstrahlung des Werbespots aus programmlichen Gründen, wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) oder von swiss radioworld nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Ausstrahlung des Werbespots von swiss radioworld auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen, Sendeplatz verlegt.

Bei einer *geringfügigen* zeitlichen Verlagerung der Ausstrahlung, etwa aus programmlichen oder technischen Gründen, bleibt der vereinbarte Tarif/Preis bestehen. Eine Gewähr für die Ausstrahlung der Werbesendung in bestimmter Reihenfolge wird nicht übernommen. Eine Verschiebung innerhalb der gebuchten Stunde stellt immer eine geringfügige zeitliche Verlagerung dar.

Bei *erheblichen* Verschiebungen wird der Auftraggeber schnellstmöglich hierüber von swiss radioworld in Kenntnis gesetzt. Unter erheblichen Verschiebungen sind dabei sowohl die Ausstrahlung ausserhalb des vereinbarten Tages bzw. Zeitraums zu verstehen wie auch die Ausstrahlung in einer anderen Preisgruppe. Sofern der Auftraggeber der Verschiebung der Werbesendung bzw. der Einbettung der Werbesendung in ein anderes programmliches Umfeld nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers mit der Verschiebung der Werbesendung bzw. der Einbettung der Werbesendung in ein anderes programmliches Umfeld. Im Fall, dass die Werbesendung weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Auftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes programmliches Umfeld widerspricht, hat der Auftraggeber Anspruch auf die Rückzahlung des Grundpreises gemäss Ziff. 3.1 AGB.

### **5. WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **5.1. Ausschluss des Rücktrittsrechts**

Für einen Rücktritt vom Werbevertrag gelten die Bestimmungen in den AGB.

#### **5.2. Beraterkommissionen**

Agenturen erhalten gem. Ziff. 4.3. AGB eine Beraterkommission in Höhe von 10%, jeweils gemessen am Auftragswert (nach Abzügen und ausschliesslich MWST).

Druckfehler bleiben vorbehalten  
Zürich, 1. Juli 2013